



Ordnungsamt

Stadt Dortmund

FR 32/6-3

44122 Dortmund

Haus & Grund Immobilien GmbH Elisabethstraße 4 44139 Dortmund

Gewerbeangelegenheiten

Olpe 1

Zimmer G133

Frau Keßner

Tel. (0231) 50 - 2 73 46 Fax (0231) 50 – 1 01 49 makler@stadtdo.de *

Az.: 32/6-3 §34c GewO 1553

14.03.2024

Zweitschrift der Erlaubnis vom 26.06.1990 und 24.05.2019

(angepasst an die aktuelle Rechtslage)

Hiermit erteile ich der Haus & Grund Immobilien GmbH, HRB 2107, Amtsgericht Dortmund, nach § 34c der Gewerbeordnung -GewO- neugefasst durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202) in geltender Fassung, die Erlaubnis zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

Immobilienvermittlung:

Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume oder Nachweis über die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge.

Darlehensvermittlung:

Ausgenommen ist die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangsdarlehen. Hierfür benötigen Sie seit dem 10.07.2015 eine Erlaubnis nach § 34f GewO der IHK. Ebenso ausgenommen ist die Vermittlung von Immobiliarkrediten nach § 34i GewO.

Wohnimmobilienverwaltung:

Das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten.

Diese Erlaubnis gilt für den Bereich der Gewerbeordnung.

Hinweise:

Die Erlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der oben genannten Tätigkeiten.

Sie können mit uns sprechen: montags, dienstags, donnerstags, freitags 8.00 -12.00 Uhr, dienstags 13.00 - 15.30 Uhr, donners-

tags 13.00 bis 17.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus

Im Internet unter:

www.dortmund.de/ordnungsamt * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken un-

befugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z.B. Handelsregister).

Gemäß § 7 GewO in Verbindung mit § 9 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) hat derjenige, der ein Gewerbe betreibt bei dem nach dem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, <u>unverzüglich</u> der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 7 Absatzes 2 Satz 1 GewO mitzuteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 GewO in Verbindung mit § 9 Satz 3 MaBV sind in der Anzeige Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Personen anzugeben.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere des § 34c GewO und die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV) vom 07. November 1990 (BGBl. 1 S. 2479) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Hinweise können behördliche Maßnahmen zur Folge haben. Zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber ist die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zu dieser Erlaubnis zulässig.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar auf andere natürliche oder juristische Personen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keßner